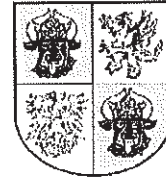


Eingang PPA 22.11.24 15:07 ULL

**Ministerium für  
Klimaschutz, Landwirtschaft,  
ländliche Räume und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Die Staatssekretärin -**

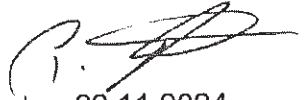


An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lennéstraße 1  
Schloss

19053 Schwerin

Schwerin,

über den  
Chef der Staatskanzlei  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen:   
Schwerin, den 22.11.2024

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD**  
**Titel: Schiffsabfälle in Mecklenburg-Vorpommern**  
Drs.-Nr.: 8/4227

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Aßmann

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift:  
19061 Schwerin  
Paulshöher Weg 1

Telefon: (0385) 588 - 0  
Telefax: (0385) 588 - 16015  
e-mail: [e.assmann@lm.mv-regierung.de](mailto:e.assmann@lm.mv-regierung.de)

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD**

**Schiffsabfälle in Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Die folgenden Angaben beziehen sich auf Häfen, die unter das Gesetz über die Entsorgung von Schiffsabfällen Mecklenburg-Vorpommern (SchAbfEntG M-V) fallen.

Das SchAbfEntG M-V setzt die 2019 verabschiedete EU-Richtlinie 2019/883 über Hafenauffangeinrichtungen um. Mit Inkrafttreten der Richtlinie 2019/833 sind die in der Vorgänger-Richtlinie 2000/59 enthaltenen Berichtspflichten der Mitgliedstaaten entfallen. Die vorherige Fassung des SchAbfEntG M-V enthielt daher noch eine Übermittlungspflicht von Daten für die Hafenbetreiber, welche mit Inkrafttreten des neugefassten SchAbfEntG M-V am 22. August 2022 ebenfalls entfallen ist. Bis dato waren jedoch in den Genehmigungsbescheiden für die Abfallbewirtschaftungspläne noch Auflagen für die Vorlage eines Jahresberichts zu den angenommenen Mengen enthalten.

Die vorliegenden Daten stammen aus den daraufhin vorgelegten Jahresberichten. Aufgrund fehlender genereller Berichtspflichten an die Europäische Kommission haben die Abfallbehörden jedoch seit 2019 keine Daten mehr aktiv bei den Hafenbetreibern abgefragt und nicht vorgelegte Jahresberichte daher auch nicht nachgefordert. Die ersichtlichen Lücken in der Datenlage ergeben sich aus diesem Umstand.

1. Welche Mengen an Schiffsabfällen werden jährlich seit 2019 in den Häfen Mecklenburg-Vorpommerns entsorgt (bitte je Jahr, Hafen, Art des Mülls und Menge auflisten)?

Die Entsorgung von Abfällen von Schiffen sowie festen und schwimmenden Plattformen auf See richtet sich nach dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, kurz: MARPOL). Danach sind mehrere Kategorien an festen oder flüssigen Abfällen zu unterscheiden. In den nachfolgenden Tabellen werden die in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern entsorgten Abfälle nach diesen Kategorien angegeben. Die entsorgten Abfallgruppen umfassen folgende Abfallarten:

MARPOL I: Öle und ölhaltige Gemische, ölhaltige Ladungsrückstände  
 MARPOL IV: Schiffsabwässer, Fäkalien  
 MARPOL V: Schiffsmüll

Die Mengen werden in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) oder Megagramm (Mg) angegeben. Ein Mg entspricht einer Tonne.

Hafen Vierow (Mengen in m<sup>3</sup>, soweit nicht anders angeben)

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
MARPOL I	11,00	19,92	22,00	13,70	8,50
MARPOL IV	-	-	-	-	-
MARPOL V	9,00 Mg	17,68	17,95	19,7	22,10

Industriehafen Lubmin (Mengen in m<sup>3</sup>, soweit nicht anders angeben)

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
MARPOL I	5,00	-	34,36	44,56	230,85
MARPOL IV	36,40	-	2497,85	1440,31	3067,75
MARPOL V	38,21	-	982,02	2113,49	681,58

Stadthafen Sassnitz (Mengen in m<sup>3</sup>, soweit nicht anders angeben)

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
MARPOL I	-	1,85	-	-	-
MARPOL IV	535,90	2,20	356,00	-	-
MARPOL V	91,70	70,00	95,00	-	-

Fährhafen Sassnitz/Mukran (Mengen in m<sup>3</sup>, soweit nicht anders angeben)

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
MARPOL I	391,80	892,10	1049,30	730,00	369,45
MARPOL IV	448,00	-	-	-	-
MARPOL V	685,68 Mg	435,68 Mg	335,70 Mg	-	728,00 Mg

Kommunalhafen Stralsund (Mengen in m<sup>3</sup>, soweit nicht anders angeben)

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
MARPOL I	17,00	15,00	-	-	-
MARPOL IV	100,00	102,00	-	-	-
MARPOL V	271,00 Mg	269,00	-	-	-

Seehafen Stralsund (Mengen in m<sup>3</sup>, soweit nicht anders angeben)

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
MARPOL I	92,46	31,34	44,30	38,70	39,26
MARPOL IV	0,00	0,00	0,00	288,00	321,00
MARPOL V	58,15	54,91	47,11	15,35	61,52

Stadthafen Wismar (Mengen in m<sup>3</sup>, soweit nicht anders angeben)

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
MARPOL I	-	-	-	-	-
MARPOL IV	-	-	-	850,10	1268,50
MARPOL V	-	-	-	59,84	81,48

Seehafen Wismar (Mengen in m<sup>3</sup>, soweit nicht anders angeben)

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
MARPOL I	213,27	210,30	244,46	260,91	241,67
MARPOL IV	-	-	-	33,50	38,00
MARPOL V	288,65 Mg	130,27 Mg	284,17 Mg	61,88 Mg	408,11 Mg

## Überseehafen Rostock (Mengen in Mg)

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
MARPOL I	1191,17	2284,24	3563,70	1690,26	2988,85
MARPOL IV	509,00	3328,09	1769,50	1314,00	1318,39
MARPOL V	177,98	753,04	2655,90	482,60	519,69

## Passagierkai Rostock-Warnemünde (Mengen in Mg)

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
MARPOL I	859,20	13,30	315,06	1129,58	978,90
MARPOL IV	134,00	2,00	-	44318,45	781,80
MARPOL V	1867,58	34,18	129,81	1166,50	997,83

Für die folgenden Häfen liegen Durchschnittsangaben pro Jahr (a) vor:

Hafen ALBA Metall Nord GmbH, Rostock

MARPOL I 10 m<sup>3</sup>/a  
MARPOL V 30 Mg/a

Chemiehafen Peez (YARA Rostock)

MARPOL I 100 m<sup>3</sup>/a  
MARPOL V 16 Mg/a

Rostocker Fischereihafen

MARPOL I 30 m<sup>3</sup>/a  
MARPOL IV 60 m<sup>3</sup>/a  
MARPOL V 32 Mg/a

2. Welche Einnahmen und Ausgaben entstehen dadurch jährlich seit 2019 für die Hafentreiber, das Land, die Kommune und andere beteiligte Akteure (bitte je Jahr, Hafen, Einnahmen und Ausgaben durch die Abfallentsorgung sowie Gesamteinnahmen und -ausgaben pro Jahr aller Häfen auflisten)?

Der Landesregierung liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Das Schiffsabfallentsorgungsgesetz gilt generell für alle Häfen, die von seegehenden Wasserfahrzeugen wie zum Beispiel Frachtschiffen oder Sportbooten angelaufen werden. Diese werden in der Regel von Unternehmen, Vereinen und Kommunen betrieben. Die Landesregierung hat keinen rechtlich sanktionierbaren Zugang zu aussagekräftigen Informationen im Sinne der Fragestellung, da diese Daten nicht von den gesetzlichen Berichtspflichten umfasst sind.

Für die Entsorgung von Schiffsabfällen erheben die Hafentreiber pauschalisierte und mengen-spezifische Entsorgungskosten, welche im Abfallbewirtschaftungsplan oder der Hafentgeltordnung öffentlich einsehbar sind. Zur Bereitstellung entsprechender Auffangeinrichtungen werden generell langfristige vertragliche Beziehungen mit den Entsorgungsunternehmen geschlossen und somit schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berührt. Eine Aufschlüsselung würde Rückschlüsse auf Umfang und Kostenstruktur der betroffenen Unternehmen zulassen, die für Wettbewerber von Interesse sein könnten.

Im Rahmen einer eventuellen behördlichen Kontrolle der Hafentreiber werden die entsprechenden Daten lediglich fallweise eingesehen.

3. Wie viel Prozent der verschiedenen Schiffsabfälle werden seit 2019 wiederverwertet oder zur Energiegewinnung genutzt (bitte je Jahr, Abfallklasse, Menge in Tonnen und Prozentsatz der Weiternutzung auflisten)?

Die Landesregierung verfügt nicht über belastbare Informationen über die weitere Entsorgung der in den Hafenauffangeinrichtungen erfassten Abfälle. Der weitere Entsorgungsweg wird von den beauftragten Abfallentsorgungsunternehmen in eigener Verantwortung und betriebswirtschaftlicher Entscheidung im Rahmen des geltenden Abfallrechts festgelegt und nicht gesondert erhoben.

Im Rahmen der abfallbehördlichen Überwachung der Entsorgungsunternehmen wird die allgemeine Einhaltung abfallrechtlicher Vorgaben überwacht. Spezielle Abfallströme beziehungsweise Herkünfte werden dabei nur in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen gesondert betrachtet. Dies ist für Schiffsabfälle nicht gegeben.

In Kenntnis der beauftragten Unternehmen kann für Mecklenburg-Vorpommern jedoch überschlägig abgeschätzt werden, dass die Abfälle der Gruppe MARPOL I weitestgehend wiederverwertet werden, indem die Öl-Wassergemische aufgespalten und getrennt verwertet werden.

Die Abfälle der Gruppe MARPOL IV werden überwiegend beseitigt.

Die Abfälle der Gruppe MARPOL V sowie die sonstigen Abfälle werden anteilig verwertet und beseitigt. Die Anteile schwanken in Abhängigkeit davon, welchen Anlagen die Abfälle zugeführt werden.

4. Wie viel Prozent der verschiedenen Schiffsabfälle werden seit 2019 auf See verklappt oder versenkt bzw. an Land oder auf dem Schiff verbrannt oder deponiert (bitte je Jahr, Abfallklasse, Menge in Tonnen und Prozentsatz auflisten)?

Die im Schiffsabfallentsorgungsgesetz festgehaltene generelle Entladepflicht gilt nicht für jene Abfälle, welche nach MARPOL legal ins Meer eingebracht oder verbrannt werden dürfen. Entsprechende Abfälle sind daher weder in der Voranmeldung von Schiffsabfällen noch bei der Berechnung ausreichender Lagerkapazitäten für während der Fahrt anfallende Mengen zu berücksichtigen.

Auf größeren Schiffen werden alle wichtigen Ereignisse und Vorgänge mit Bedeutung für die Sicherheit und den Umweltschutz im Schiffstagebuch und in MARPOL-Tagebüchern festgehalten. Dazu zählt auch die in der Frage angesprochene legale Einbringung oder Verbrennung von Abfällen. Eine Einsicht in diese Bücher erfolgt jedoch nur fallweise im Rahmen von Überprüfungen durch Kontrollbehörden des Bundes, die Wasserschutzpolizei und die örtlich zuständigen Hafenbehörden.

Der Landesregierung liegen daher keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.